

Drees & Huesmann Planer
Vennhofallee 97
33689 Bielefeld

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

„Wohn- und Geschäftshaus an der Beckumer Straße“ der Stadt Lippstadt



BÜRO STELZIG

Landschaft | Ökologie | Planung

Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Stand: 21.02.2019

Auftraggeber: Drees & Huesmann Planer
Vennhofallee 97
33689 Bielefeld

Auftragnehmer:



Bearbeiter: Diplom-Geograph Volker Stelzig
M. Sc. Landschaftsökologe Simon Dorner

Projektnummer: 1054

Stand: Februar 2019

V. Stelzig

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP	4
2.1	Rechtlicher Rahmen.....	4
2.2	Ablauf einer ASP.....	7
3	Vorhabenbeschreibung, Wirkraum und Wirkungsprognose	9
3.1	Vorhabenbeschreibung	9
3.2	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	9
3.3	Wirkraum.....	14
3.4	Wirkungsprognose	15
4	Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren (Vorprüfung gemäß Stufe I)	16
4.1	Methodik	16
4.2	Potentialeinschätzung und Analyse der relevanten Wirkfaktoren	16
5	Analyse der Wirkfaktoren und Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	23
6	Vermeidungsmaßnahmen	24
6.1	Allgemeine Maßnahmen zum Schutz von europäischen, planungsrelevanten und nicht planungsrelevanten Vogelarten	24
7	Artenschutzrechtliche Prüfung	25
8	Zulässigkeit des Vorhabens	26
9	Literatur	27

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebiets.	1
Abbildung 2: Ausschnitt aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Wohn- und Geschäftshaus an der Beckumer Straße" und dem zugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan.....	2
Abbildung 3: Luftbild des Plangebiets mit den abzureißenden Gebäuden.....	2
Abbildung 4: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht.	7
Abbildung 5: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung.....	8
Abbildung 6: Keller des Abbruchhauses mit offenem Fenster.	9
Abbildung 7: Baufälliger Bereich im Erdgeschoss des Abbruchhauses.....	10
Abbildung 8: Wohnräume im 1.OG des Abbruchhauses.	10
Abbildung 9: Dachboden des Abbruchhauses.	11
Abbildung 10: Hohlräume zwischen Hauswand und Dachrinne.	12
Abbildung 11: Innenansicht zweier Garagen.....	12
Abbildung 12: Garagenreihe entlang der westlichen Plangebietsgrenze.....	13
Abbildung 13: Zu Lagerzwecken umgenutzte Gartenfläche.	13
Abbildung 15: Wirkraum des Vorhabens.....	14

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 2. Quadranten des MTB 4316 (Lippstadt) mit Potentialeinschätzung zum Vorkommen	17
--	----

1 Einleitung

Im Nordwesten der Stadt Lippstadt ist in der Beckumer Straße der Neubau eines Büro- und Wohngebäudes mit zugehörigen Stellplatzanlagen geplant (vgl. Abbildung 1 und 2). Hierfür ist der Abbruch eines zweigeschossigen Wohnhauses mit Keller und Dachboden und mehrerer Garagen notwendig. Neben den bestehenden Gebäuden umfasst der ca. 0,15 ha große Geltungsbereich auch den südlich angrenzenden Garten und ein Teil der westlich angrenzenden Grünfläche (vgl. Abbildung 3). Im Rahmen der beantragten Abbruchgenehmigung sind die Belange des gesetzlichen Artenschutzes im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten.

Das vorliegende Gutachten umfasst die Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) zum geplanten Abbruch der Gebäude und zur anschließenden Bebauung.

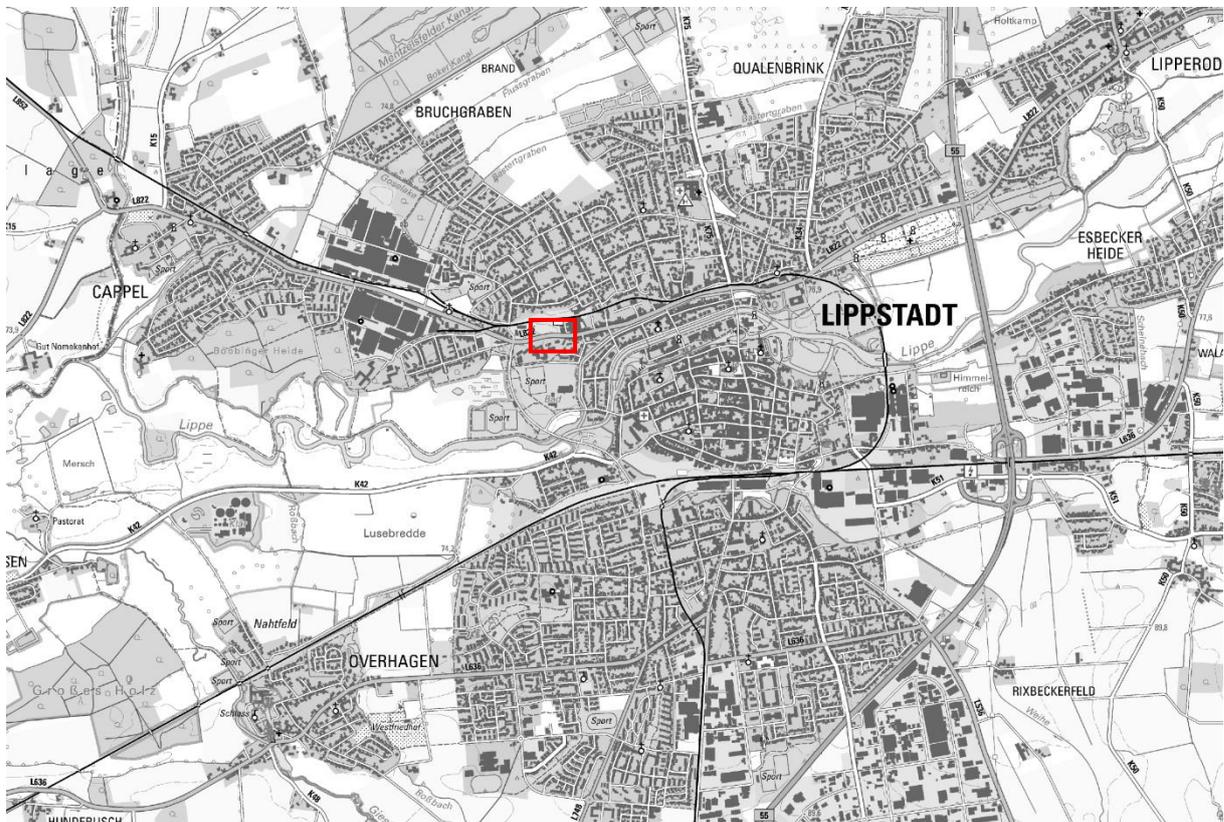


Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebiets (rote Umrandung) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019).

ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG
ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN
„WOHN- UND GESCHÄFTSHAUS AN DER BECKUMER STRASSE“ DER STADT LIPPSTADT

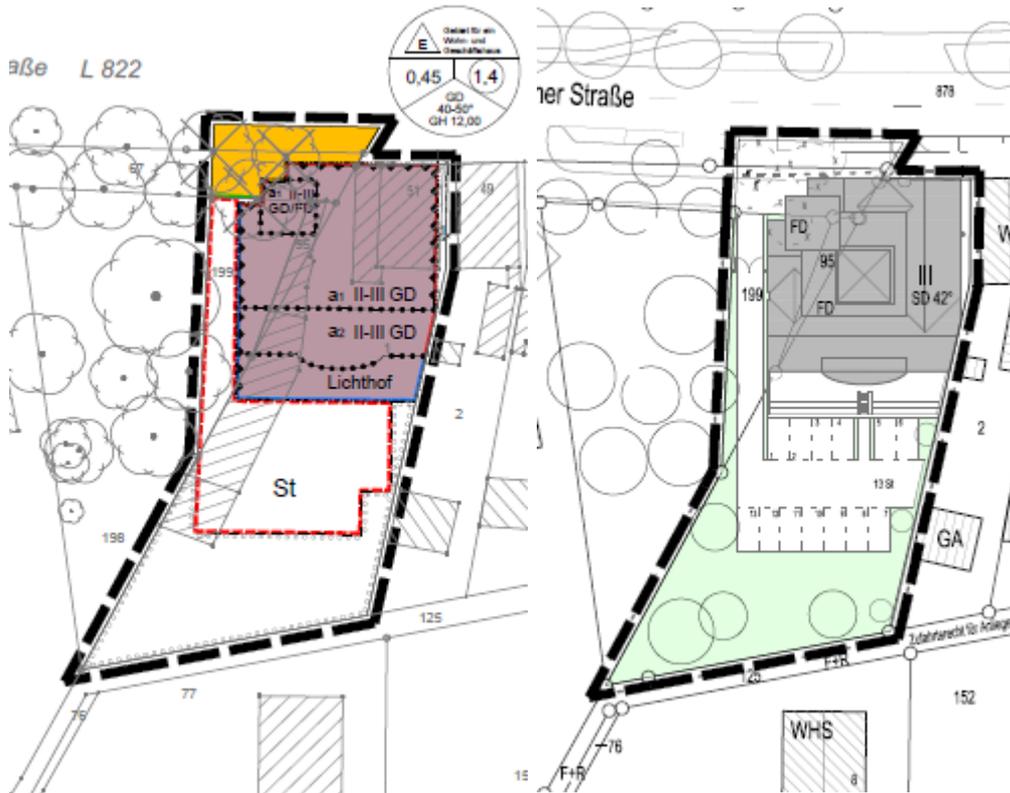


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Wohn- und Geschäftshaus an der Beckumer Straße" und dem zugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan.



Abbildung 3: Luftbild des Plangebiets mit den abzureißenden Gebäuden (rote Umrandung) (GEOBASIS NRW 2019).

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Die vorliegende ASVP hat zum Ziel:

- *Vorprüfung, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können (Stufe 1).*

Sofern planungsrelevante Arten betroffen sein können, müssen ggf. weitere Schritte im Rahmen der Stufe 2 einer Artenschutzprüfung unternommen werden.

- *Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können (Stufe 2).*
- *Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind (Stufe 3).*

2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP

2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten,

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);

sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

Es werden grundsätzlich die in Abbildung 4 dargestellten Artenschutzkategorien (besonders geschützte, streng geschützte und europäische Vogelarten) unterteilt (Definitionen in §7 (2) Nr. 12–14 BNatSchG).

Zu den besonders geschützten Arten gelten die Arten

- der Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV (z.B. europäische Amphibien-/Reptilienarten)
- des Anhangs A oder B der EG-ArtSchVO

- des FFH-Anhangs IV
- alle europäischen Vogelarten

Streng geschützte Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (FFH-Anhang IV-Arten sowie Anhang A der EG-ArtSchVO oder Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV). Zu ihnen zählen z.B. alle Fledermausarten.

Die europäischen Vogelarten werden in besonders geschützte Arten und jene, die aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO streng geschützt sind (z.B. alle Greifvögel), unterteilt.

Aufgrund von methodischen, arbeitsökonomischen und finanziellen Gründen ist eine Prüfung der etwa 1.100 besonders geschützten Arten in NRW innerhalb von Planungsverfahren nicht möglich. Deshalb wurden nach Maßgabe von § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die „nur“ national besonders geschützten Arten von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt (etwa 800 Arten in NRW). Sofern jedoch konkrete Hinweise auf bedeutende Vorkommen dieser Arten vorliegen, muss eine Betrachtung im jeweiligen Planungs- und Zulassungsverfahren einzelfallbezogen abgestimmt werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Dazu gehören:

- Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL)
- Arten des Anhangs I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie
- Rote-Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV NRW (2011)
- Koloniebrüter

Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW (2016b) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z. B. Arten mit rückläufigen Populationsentwicklungen, wie z.B. Mauersegler) in die Prüfung aufzunehmen sind.

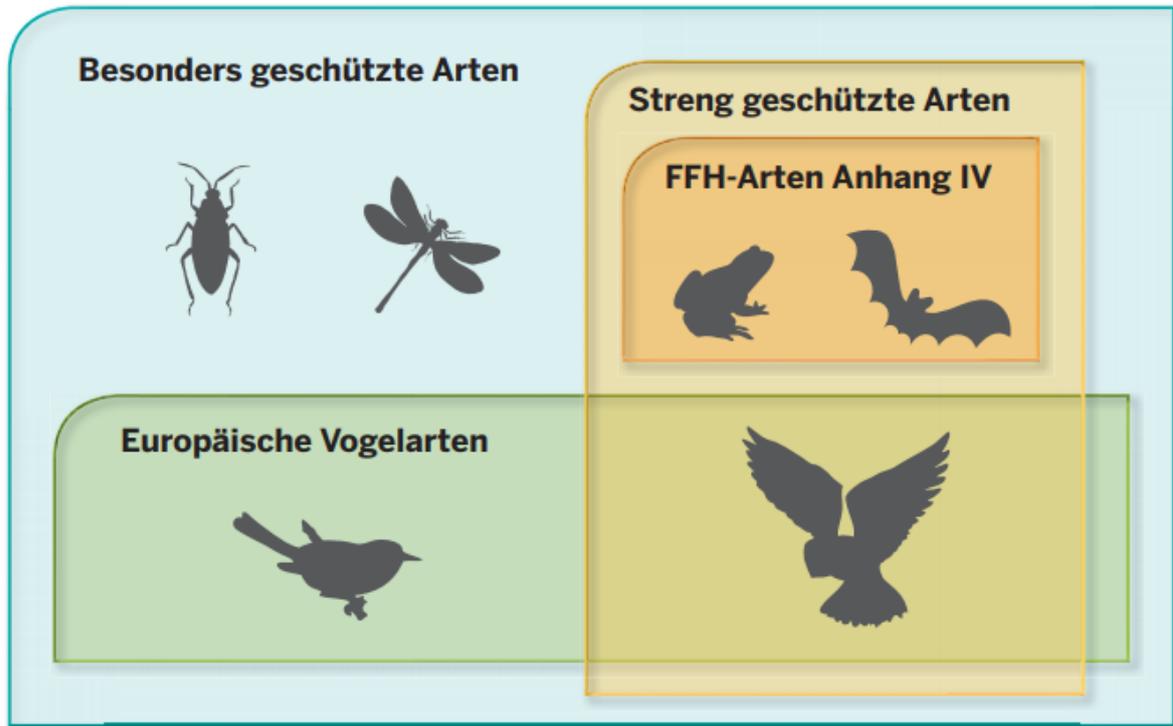


Abbildung 4: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015).

2.2 Ablauf einer ASP

In der Stufe I der Artenschutzprüfung sind zwei Arbeitsschritte zu leisten:

1. Vorprüfung des Artenspektrums

Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.

2. Vorprüfung der Wirkfaktoren

In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Das Vorhaben ist zulässig,

- a) wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder
- b) Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber das Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten zeigt.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Analyse unter Verwendung der so genannten „Art-für-Art-Protokolle“ erforderlich. Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) gemäß VV-Artenschutz.

Ergibt die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände einen Konflikt, der nicht durch Vermeidungsmaßnahmen oder durch Risikomanagement ausgeschlossen werden kann, so kann ein Ausnahmeverfahren nach §45 (7) BNatSchG angestrengt werden (Stufe III).

Hierbei wird geprüft, ob es

- a. zwingende Gründe für das Vorhaben gibt und
- b. keine mögliche Alternative zur Planung besteht

Wird beides mit ja beantwortet, muss der vorraussichtliche Erhaltungszustand der planungsrelevanten „Konfliktart“ bei Durchführung des Vorhabens beurteilt werden. Je nach Prognose der Auswirkungen (Kommt es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes?) ist das Vorhaben zulässig oder unzulässig.

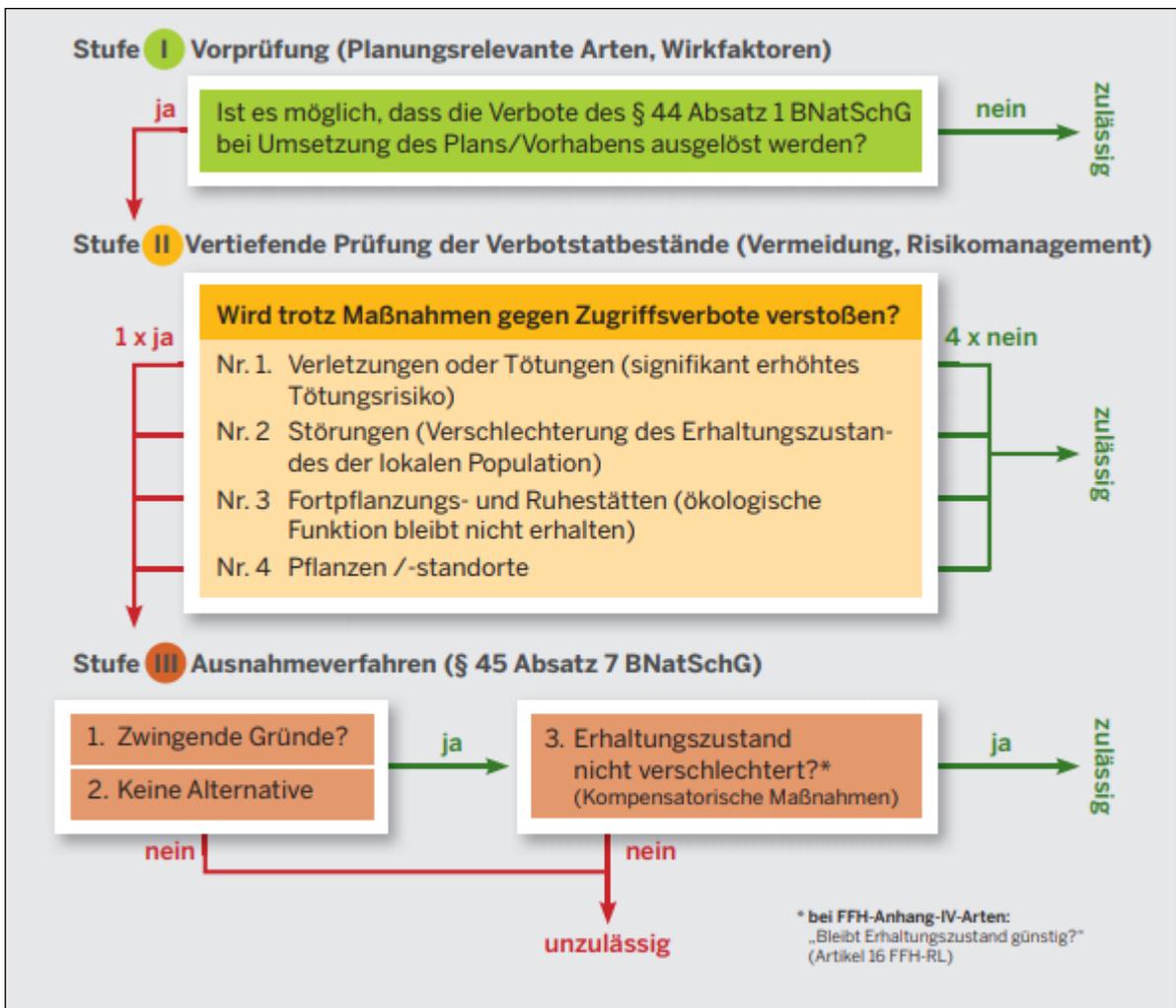


Abbildung 5: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2015).

3 Vorhabenbeschreibung, Wirkraum und Wirkungsprognose

3.1 Vorhabenbeschreibung

Geplant sind der vollständige Abbruch der Bestandsgebäude sowie der Bau eines neuen Gebäudes.

3.2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das zum Abbruch vorgesehene Wohngebäude befindet sich im Nordwesten der Stadt Lippstadt, südlich angrenzend an die Beckumer Straße. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite befinden sich ein Gebäude der Westfälischen Landes-Eisenbahn und die Bahngleise. Östlich grenzt das Plangebiet an das evangelische Gymnasium Lippstadt. Im Süden und Osten befinden sich weitere Wohngebäude mit zugehörigen Gärten und Grünflächen. Die Umgebung ist überwiegend von Wohnbebauung geprägt.

Das Haus besteht aus zwei Stockwerken mit Dachboden und Keller. Das Gebäude wurde zu Wohnzwecken genutzt.

Der Keller ist dunkel und trocken und es bestehen aufgrund der geschlossenen bzw. vergitterten Fenster keine Einflugmöglichkeiten (vgl. Abbildung 6).



Abbildung 6: Keller des Abbruchhauses mit offenem Fenster (links).

Die übrigen Stockwerke sind größtenteils in einem baufälligen Zustand (vgl. Abbildung 7). In mehreren Zimmern fehlt die Wand- oder Deckenverkleidung. Durch die großen Fenster sind alle Zimmer von Tageslicht durchflutet (vgl. Abbildung 8). Im Badezimmer des zweiten Obergeschosses bestand eine Einflugmöglichkeit durch ein geöffnetes Fenster. Alle übrigen Fenster des Hauses waren geschlossen.



Abbildung 7: Baufälliger Bereich im Erdgeschoss des Abbruchhauses.



Abbildung 8: Wohnräume im 1.OG des Abbruchhauses.

Bei dem Dachboden handelt es sich um einen trockenen und hellen Raum. Die Dämmung fehlt vielerorts und unter losen Ziegeln bestehen Einflugmöglichkeiten (vgl. Abbildung 8).



Abbildung 9: Dachboden des Abbruchhauses.

Am Gebäudeäußeren konnten keine Hinweise auf Niststandorte festgestellt werden. Die Außenfassade ist an mehreren Stellen brüchig. Die Fenster besitzen Rollläden mit innenliegenden Rollladenkästen. Im Dachbereich sind unter der Regenrinne und unter den Ziegeln Hohlräume bzw. Einflugmöglichkeiten zu erkennen (vgl. Abbildung 10).



Abbildung 10: Hohlräume zwischen Hauswand und Dachrinne.

Entlang der westlichen Plangebietsgrenze verläuft eine ca. 40 Meter lange Reihe aus mehreren Garagen (vgl. Abbildung 12). Die Fassade ist an manchen Stellen lückig und es sind zum Teil Hohlräume im Dachbereich vorhanden. Die Garagen befinden sich zum Teil noch in Nutzung oder dienen dem Abladen von Unrat (vgl. Abbildung 12).



Abbildung 11: Innenansicht zweier Garagen.



Abbildung 12: Garagenreihe entlang der westlichen Plangebietsgrenze.

Entlang der Garagenreihe verläuft eine versiegelte Zufahrt (vgl. Abbildung 12). Östlich der Garagenreihe und der Zufahrt verläuft ein zu Lagerzwecken umgenutzter Gartenbereich (vgl. Abbildung 13). Dieser ist mit einzelnen Thujabäumen und Fichten bestanden. Am Südenende des Plangebiets wachsen weitere Fichten mit dichten Brombeersträuchern im Unterwuchs.



Abbildung 13: Zu Lagerzwecken umgenutzte Gartenfläche.

3.3 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht immer nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten sondern können sich auch in der engeren Umgebung entfalten.

Im vorliegenden Fall erstreckt sich der Wirkraum aufgrund der hohen Vorbelastung durch den Verkehr im Norden, die Wohnbebauung im Süden und Osten und den Schulbetrieb im Westen nur auf die umgebenen Gebäude und die zugehörigen Gartenflächen sowie einen kleinen Bereich der Grünfläche mit Baumbestand des Gymnasiums (vgl. Abbildung 15).



Abbildung 14: Wirkraum des Vorhabens.

3.4 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potentiellen bau-, -anlagen und betriebsbedingten Wirkungen, die durch den Abbruch der Gebäude entstehen können.

Baubedingte (Abbruchbedingte) Wirkungen

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen im Zuge der Abbruch- und Bauarbeiten kann es zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen).
- Abbruch- und baubedingt können durch den Einsatz von Baumaschinen verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen kann es zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Die Versiegelung von Flächen kann zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensräumen planungsrelevanter Arten führen. Dadurch kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.
- Lichtimmissionen durch Beleuchtungseinrichtungen können zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen, indem streng geschützte Arten z.B. bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize durch Verkehr und Personen, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten.

4 Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren (Vorprüfung gemäß Stufe I)

4.1 Methodik

Es erfolgte zunächst eine Vorauswertung vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten. Dafür wurde zum einen das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) (2019b) bereitgestellte Internetangebot „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ ausgewertet, in welchem Fundpunkte planungsrelevanter Arten eingetragen sind. Zum anderen wurde die vom LANUV NRW im Internet bereitgestellte und fachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten abgefragt. Für diese Arten wird das Vorkommen auf Messtischblattebene in Listenform zur Verfügung gestellt (LANUV NRW 2019a). Diese Ersteinschätzung ist in Tabelle 1 zu finden.

Anschließend wurde die Ersteinschätzung vor Ort überprüft. Da die zur Verfügung gestellte MTB-Liste nicht immer vollständig ist, wurde bei der Begehung nicht nur das Potential des Wirkraumes für die auf der MTB-Liste aufgeführten Arten überprüft, sondern auch auf alle Strukturen geachtet, die anderen potentiell in Gebäuden vorkommenden, planungsrelevanten Arten als Habitat dienen könnten. Die vollständige Begehung des Gebäudes, die Kontrolle der Außenfassaden und der umliegenden Strukturen fanden am 14.02.2019 statt.

4.2 Potentialeinschätzung und Analyse der relevanten Wirkfaktoren

Die im Internet bereitgestellte Auswahl planungsrelevanter Arten führt für das Messtischblatt 4316 (Lippstadt) im 1. Quadrant insgesamt 59 planungsrelevante Arten auf. Darunter befinden sich 9 Säugetierarten, 48 Vogelarten, 1 Libellenart, sowie eine Pflanzenart.

Nicht alle dieser Arten sind potentiell durch das Vorhaben gefährdet. Unter ihnen befinden sich beispielsweise einige unmittelbar an Gewässerbiotope gebundene Arten. Da im vorliegenden Fall überwiegend Gebäude bewohnende Arten zu betrachten sind, kann die Artenliste auf Arten reduziert werden, die Vorkommen in oder an Gebäuden bzw. in den umgebenden Grünstrukturen haben können. Nur diese Arten werden im weiteren Prozess berücksichtigt. Arten, deren Vorkommen aufgrund fehlender Habitataignung ausgeschlossen werden kann, sind in Tabelle 1 mit „-“ gekennzeichnet.

Arten, die die Biotop im Wirkraum potentiell besiedeln und vom Vorhaben betroffen sein könnten, sind in Tabelle 1 mit „X“ gekennzeichnet und werden nachfolgend näher betrachtet. Ferner sind einige Arten mit „N“ gekennzeichnet. Diese Arten nutzen den Wirkraum (potentiell) als Nahrungshabitat.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 2. Quadranten des MTB 4316 (Lippstadt) mit Potentialeinschätzung zum Vorkommen

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Potentialanalyse nach Luftbildauswertung
Säugetiere				
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fliege	Nachweis ab 2000 vorhanden	G-	X
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Anas crecca</i>	Krickente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	-
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Charadrius morinellus</i>	Mornellregenpfeifer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab	G	-

ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG
ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN
„WOHN- UND GESCHÄFTSHAUS AN DER BECKUMER STRASSE“ DER STADT LIPPSTADT

		2000 vorhanden		
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschnalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	-
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	-
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	X
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	X
<i>Tringa erythropus</i>	Dunkler Wasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Tringa nebularia</i>	Grünschenkel	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	-
Libellen				
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	Nachweis ab 2000 vorhanden	S+	-
Farn-, Blütenpflanzen und Flechten				
<i>Helosciadium repens</i>	Kriechender Sellerie	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	-

G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, - = Bestandstrend indifferent, ATL = atlantische Region; X = Potentielles Vorkommen, - = Vorkommen kann ausgeschlossen werden, N = potentieller Nahrungsgast im Wirkraum.

Nach erster Einschätzung verbleiben neun Vogelarten (Waldohreule, Mehlschwalbe, Turmfalke, Rauchschwalbe, Feldsperling, Girlitz, Waldkauz, Star, Schleiereule) und acht Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus, Abendsegler, Braunes Langohr, Rauhautfledermaus) in der Liste, die im Gebäudekomplex und im Wirkraum potentiell vorkommen könnten. Bei der Begehung wurde daher besonders auf für diese Arten relevante Strukturen geachtet.

Die zuvor erfolgte Auswertung des vom LANUV NRW (2019b) bereitgestellten Internetangebotes „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ ergab für den Gebäudekomplex und das (erweiterte) Umfeld keinerlei Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten. Im Folgenden wird das Potential für das Vorkommen planungsrelevanter Arten nach den durchgeführten Begehungen näher erläutert und die vorher getätigte Einschätzung überprüft und ggf. angepasst.

Vögel

Bei der Begehung wurde insbesondere auf Nester und Spuren der in Betracht kommenden Vogelarten geachtet. Die Gebäude wurden soweit möglich vollständig inkl. der Kellerräume begangen und auch von außen auf Einflugmöglichkeiten und Nester untersucht. Auch auf indirekte Nachweise wie z.B. Kot, Federn, Beutereste wurde ein besonderes Augenmerk gelegt.

Turmfalken gehören zu den Kulturfolgern und brüten in Nischen oder Nistkästen an Gebäuden oder Strommasten. Sie nutzen aber auch ähnlich wie die **Waldohreule** Nester und Horste von Raben- oder Greifvögeln in Feldgehölzen und Baumreihen als Brutplatz.

Geeignete Nester oder Hinweise auf genutzte Nischen an Gebäudeteilen wurden weder am Gebäude noch im Wirkraum festgestellt. Eine Betroffenheit beider Arten kann demnach ausgeschlossen werden.

Waldkauz und Schleiereule

Größere Laubbäume mit Höhlen und größere unzugängliche Dachböden eignen sich potentiell als Lebensraum für beide Arten. Bei der Begehung konnten keine Hinweise auf Nistplätze im Gebäude gefunden werden.

Um sicher zu gehen, dass sich kein Brutplatz in schwer zugänglichen Bereichen des Dachbodens befindet, wurde dieser Teil mit einer starken Taschenlampe ausführlich inspiziert. Dabei wurden keine Hinweise auf einen Brutplatz oder sonstige regelmäßige Nutzungen gefunden.

Im Gegensatz zu den **Rauchschwalben** bauen **Mehlschwalben** ihre Lehnester an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen. Die leicht zu entdeckenden Nester der Mehlschwalben wären bei

der Begehung mit großer Sicherheit festgestellt worden. Mangels geeigneter Einflüge und Nester kann eine Betroffenheit beider Arten sicher ausgeschlossen werden.

Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet der **Girlitz** in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Hier ist auch das Nahrungsangebot an kleinen Sämereien von Kräutern und Stauden sowie Knospen und Kätzchen von Sträuchern und Bäumen ausreichend vorhanden. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen (LANUV NRW 2016). Ein potientielles Vorkommen des Girlitzes in dem Gehölzbestand aus Koniferen (*Thuja spec.*, *Picea abies.*) (vgl. Abb. 8 und 9) im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden. In der Umgebung sind in den angrenzenden Gartenbereichen Ausweichmöglichkeiten in Form von einzeln stehenden Nadelgehölzen oder als Einfriedung gesetzten Koniferen-Hecken vorhanden. Um das Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG (Tötung von Individuen, Störungen während der Fortpflanzungszeit und Zerstörung von Lebensstätten) auszuschließen, muss die Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit (Anfang März bis Ende August) durchgeführt werden.

Es konnten weder Baumhöhlen noch als Nistplatz genutzte Nischen am Gebäude gefunden werden, weshalb ein Vorkommen von **Feldsperlingen** und **Staren** im Plangebiet ausgeschlossen werden kann.

Potentielle Nahrungsgäste sind vom Vorhaben nicht direkt betroffen, da sich für diese Arten geeignete Strukturen im erweiterten Umfeld des Vorhabens in ausreichendem Umfang befinden. Essentielle Habitatstrukturen gehen durch das Vorhaben nicht verloren.

Fledermäuse

Für acht Fledermausarten besteht Quartierpotential im Wirkraum des Vorhabens. Bei diesen Arten handelt es sich um Gebäude bewohnende Fledermausarten (vgl. Tabelle 1).

Das Gebäude inkl. der Garagen wurde am 14.02.2019 vollständig auf ein Vorhandensein von Fledermausquartieren sowie auf Potential als Lebensstätte für Fledermäuse untersucht. Potentielle Hangplätze oder Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse wurden visuell untersucht und abgeleuchtet. Zudem wurden die in Frage kommenden Bereiche auf indirekte Nachweise wie Kot oder Ablagerungen von Hautfett als Spuren für regelmäßigen Ein- und Ausschluß abgesehen.

Das Wohnhaus stellte sich als ungeeignet für Fledermäuse dar. Die Wohnräume sind aufgrund der großen Fenster sehr hell und besitzen größtenteils keine Einflugmöglichkeiten. Die potentiellen Versteck- und Hangplätze in Wand- und Deckenverkleidung wurden abgeleuchtet und

auf Spuren untersucht. Auch die Rolladenkästen, die häufig als Quartier genutzt werden, wurden auf Fledermäuse und deren Spuren überprüft. In den Keller besteht kein Einflug, weshalb eine Quartiernutzung ausgeschlossen werden kann.

Der Dachboden des Hauses besitzt Einflugmöglichkeiten für die Tiere, er ist jedoch zu hell und zugig für eine Quartiernutzung.

Die Garagen, die Einflugmöglichkeiten aufwiesen wurden genauer betrachtet. Auch hierbei konnte keine Nutzung durch Fledermäuse festgestellt werden.

Insgesamt wurden keine Hinweise vorgefunden, die auf Fledermausvorkommen schließen lassen. Ein Quartiervorkommen aller acht potentiell vorkommenden Fledermausarten in den Gebäuden und im Wirkraum kann somit ausgeschlossen werden.

Nicht ausgeschlossen werden kann hingegen, dass einzelne Individuen schwer zugängliche Teile des Gebäudekomplexes (z. B. unter Dachziegeln) als gelegentliches Tagesversteck nutzen. Ein Verlust eines solchen Quartiers würde jedoch keinen artenschutzrechtlichen Verbotsatbestand auslösen, da es sich hierbei lediglich um ein sporadisch genutztes Quartier einzelner Individuen handeln würde.

Fledermäuse nutzen in der Regel mehrere solcher Quartiere und wechseln diese häufig. Das Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) kann bei einem Abbruch der Gebäude ausgeschlossen werden, da Tagesverstecke einzelner Individuen nur während der aktiven Phase (Frühling bis Herbst) bezogen werden und Fledermäuse zu dieser Zeit aktiv und flugfähig sind. Bei Störungen können sie daher das Gebäude verlassen und auf ein anderes Quartier ausweichen.

Fledermäuse können den Wirkraum während und nach der Abbruchphase weiter als Jagd- und Nahrungshabitat nutzen. Es sollte jedoch auf eine zweckmäßige Beleuchtung der künftigen Gebäude geachtet werden, um nachtaktive Insekten, die den Fledermäusen als Nahrung dienen, nicht aus den ursprünglichen Jagdhabitaten wegzulocken bzw. nicht den Tod der Insekten durch Verbrennen an heißen Leuchtmitteln herbeizuführen (vgl. Kapitel 6).

Eine Beeinträchtigung der Fledermausfauna durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

4.2.1 Zusammenfassung Potentialeinschätzung

Aufgrund der Ergebnisse der Ortsbegehung kann ein Brutvorkommen der zuvor als potentiell vorkommend eingeschätzten Vogelarten ausgeschlossen werden. Ebenfalls können artenschutzrechtliche Konflikte für die acht potentiell vorkommenden Fledermausarten ausgeschlossen werden. Quartiere wurden nicht festgestellt. Fledermäuse können das Untersuchungsgebiet während und nach der Baustellenphase weiter als Jagd- und Nahrungshabitat nutzen.

5 Analyse der Wirkfaktoren und Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Umsetzung des Vorhabens führt zu keinen artenschutzrechtlichen Konfliktsituationen, da sich bei der Untersuchung der Gebäude und des Umfeldes keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Vogel- oder Fledermausarten ergaben. Vorkommen planungsrelevanter Tierarten können ausgeschlossen werden.

6 Vermeidungsmaßnahmen

6.1 Allgemeine Maßnahmen zum Schutz von europäischen, planungsrelevanten und nicht planungsrelevanten Vogelarten

Die Abbruch vorbereitenden Maßnahmen wie z.B. die Räumung des Baufeldes sowie auch der Baubeginn müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Daher ist davon auszugehen, dass die Arten die Möglichkeit haben, den Störungen während der Bauphase auszuweichen und sich außerhalb des Wirkraumes anzusiedeln.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Abbrucharbeiten in der Nähe der Baustelle an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Tötung von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbote nach § 44 (1), Nr. 1 u. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Darüber hinaus sind laut BNatSchG im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig. Bei zwingender Abweichung vom Verbot muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände durch einen Experten erfolgen, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher auszuschließen. Darüber hinaus ist die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Landschaftsbehörde notwendig.

7 Artenschutzrechtliche Prüfung

Mit dem „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens (MUNLV NRW 2010) eine Grundlage veröffentlicht, mit der Art für Art alle relevanten Aspekte der artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar dokumentiert werden können (KIEL 2015).

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Prüfung dargestellt:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Eine Tötung planungsrelevanter Tierarten durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen planungsrelevanter sowie europäischer Vogelarten können ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Erhebliche Beschädigungen oder der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für planungsrelevante Arten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Untersuchungsgebiet kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

§ 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird weiterhin erfüllt.

8 Zulässigkeit des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig. Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Aufgestellt: Soest, 21.02.2019



(Volker Stelzig)



BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung |
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de



BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung |

9 Literatur

- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am 29.01./01.08.2013.
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.
- KIEL, E.-F. (2013): Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP) (Vortrag Dr. Kiel, MKULNV, 22.02.2013).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2019a): Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten 4316-2 (Lippstadt). Online unter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43162> (Download am 21.02.2019).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2019b): Fachinformationssystem (@LINFOS) "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". Online unter: http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp (zuletzt abgerufen am 21.02.2019).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2019c): Planungsrelevante Arten. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (zuletzt abgerufen am 21.02.2019).
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, -III4-616.06.01.17- in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABl. L. 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABl. L 20, S. 7.